

4. Europaministerkonferenz am 16./17. September 1993 in Ettlingen

Beschluß zu TOP 8:

Europawahl 1994

a) Wahlrecht zum Europäischen Parlament

1. Die Europaministerkonferenz nimmt den Bericht des Landes Baden-Württemberg über aktuelle Fragen des Wahlrechts zum Europäischen Parlament zur Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden gebeten, den vom Rat am 1. Februar 1993 gefaßten Beschluß zur Änderung des Direktwahlaktes, der eine Angleichung der den Mitgliedstaaten zustehenden Mandate des Europäischen Parlaments an deren Bevölkerungszahl verfolgt, baldmöglichst zu ratifizieren, damit diese Änderung für die Europawahl 1994 Geltung erlangen kann.
3. Der Rat wird gebeten, nach Ratifizierung des Vertrages von Maastricht in kürzestmöglicher Zeit einen Ratsbeschluß über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Umsetzung des Art. 8b Abs. 2 EG-Vertrag herbeizuführen. Nur ein rechtzeitiger, d.h. vor dem letztmöglichen Termin des 31. Dezember 1993 liegender Beschluß kann die Möglichkeit erhalten, den außerhalb ihres Herkunfts-Mitgliedstaates lebenden Unionsbürgern noch zu den Europawahlen 1994 zumindest das aktive Wahlrecht in den Wohnsitzstaaten zu gewähren.
4. Die Ständige Arbeitsgruppe wird beauftragt, im Anschluß an die Europawahl Modelle für eine Weiterentwicklung des deutschen Europawahlrechts auszuarbeiten.